

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE

Ortsteil Kreuzweiler

Teilgebiet „Im Tannenbüsch“ Flur 4
2. Änderung *überholt s. 3. Änderung*



RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

- Baugesetzbuch (BauGB) v. 08.07.1974 (BGBl. I S. 2253)
- Bundesbaugesetz (BBauG) i.d. Fassung vom 18.08.1974 (S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung der Erleichterungsvorhaben im Städtebaugesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), die §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 9a, 10, 11, 12 und 12s.
- Baunutzungsverordnung (BaunutzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1974 (BGBl. I S. 1763), insbesondere die §§ 1 bis 23.
- Planzeichenverordnung 1981 vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 858), insbesondere die §§ 1 und 2.
- Landesbauordnung (LBO) v. 05.02.1979 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.1982 (GVBl. S. 26), insbesondere die §§ 17 bis 23.
- Landespflegegesetz i.d. Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.1987.
- Bundesimmissionsschutzgesetz vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 50), insbesondere § 50.
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.03.1977 (S. 770), insbesondere die §§ 27.

Der Stadt-/Gemeinderat hat am 22.01.1988 gem. § 2 (1) BBauG die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Am 29.01.1988 wurde dieser Bebauungsplan gebilligt und seine Durchführung beschlossen, nach dem Entwurf der Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen. Der Stadt-/Gemeinderat hat am 2.8.1989 gem. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1973 als Satzung beschlossen.

Palzem, den 22.01.1988
Ortsbürgermeister

Palzem, den 2.8.1989
Ortsbürgermeister

BESCHLOSSEN
Palzem, den 29.01.1988
Ortsbürgermeister

Palzem, den 29.01.1988
Ortsbürgermeister



Zur Vervielfältigung für den Eigenbedarf freigegeben
Fototechnische Montage der Katasterkarten Hergestellt im März 1972 Bezirksregierung 44 Trier

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekräftigt.

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung der Kreisverwaltung vom 11.10.1988 über die Durchführung des Anzeigeverfahrens vom 11.10.1988 ist am 27.01.1988 gem. § 12 BauGB ortsbekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verwaltung für Gemeindeentwicklung von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Palzem, den 21.5.1992
Ortsbürgermeister

Palzem, den 29.5.1992
Stadt-/Gemeindeverwaltung
Ortsbürgermeister

1 Art der baulichen Nutzung		2 Maß der baulichen Nutzung		3 Bauweise, Bauleisten, Baugrenzen		4 Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf		5 Flächen für den oberirdischen Verkehr		6 Verkehrsflächen		7 Flächen für Versorgungsanlagen		8 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen		9 Grundflächen		10 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft		11 Flächen für Aufschüttungen, Abtragungen oder Bodenschuttungen		12 Flächen für Land- und Forstwirtschaft	
Wohnflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO	Kerngebiete § 7 BauNVO	1	Zahl der Vollgeschosse ab Hauptebene	1	Offene Bauweise	1	Grundstücksmessung	1	Außenbahn	1	Verkehrsflächen	1	Elektrizität	1	Private Grundflächen	1	Wasserflächen	1	Flächen für Aufschüttungen	1	Flächen für Land- und Forstwirtschaft	1	Flächen für Land- und Forstwirtschaft
Elementarumgebungen § 2 BauNVO	Gewerbliche Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO	2	Grundflächenzahl	2	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	2	Grundstücksmessung	2	Straßenverkehrsflächen	2	Verkehrsflächen	2	Wasserleitungen	2	Öffentliche Grundflächen	2	Flächen für die Wasserwirtschaft	2	Flächen für Abtragungen oder Bodenschuttungen	2	Flächen für Land- und Forstwirtschaft	2	Flächen für Land- und Forstwirtschaft
Reine Wohngebiete § 3 BauNVO	Gemeindeflächen § 8 BauNVO	3	Grundflächenzahl	3	nur Gruppen zulässig	3	Grundstücksmessung	3	Verkehrsflächen	3	Verkehrsflächen	3	Abwasserleitungen	3	Private Grundflächen	3	Flächen für die Wasserwirtschaft	3	Flächen für Abtragungen oder Bodenschuttungen	3	Flächen für Land- und Forstwirtschaft	3	Flächen für Land- und Forstwirtschaft
Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO	Industriegebiete § 9 BauNVO	4	Grundflächenzahl	4	nur Gruppen zulässig	4	Grundstücksmessung	4	Verkehrsflächen	4	Verkehrsflächen	4	Abwasserleitungen	4	Öffentliche Grundflächen	4	Flächen für die Wasserwirtschaft	4	Flächen für Abtragungen oder Bodenschuttungen	4	Flächen für Land- und Forstwirtschaft	4	Flächen für Land- und Forstwirtschaft
Gemischte Bauflächen § 5 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO	Sonderbauflächen § 10 BauNVO	5	Grundflächenzahl	5	nur Gruppen zulässig	5	Grundstücksmessung	5	Verkehrsflächen	5	Verkehrsflächen	5	Abwasserleitungen	5	Öffentliche Grundflächen	5	Flächen für die Wasserwirtschaft	5	Flächen für Abtragungen oder Bodenschuttungen	5	Flächen für Land- und Forstwirtschaft	5	Flächen für Land- und Forstwirtschaft
Dörfergebiete § 6 BauNVO	Wohnveränderungsgebiete § 11 BauNVO	6	Grundflächenzahl	6	nur Gruppen zulässig	6	Grundstücksmessung	6	Verkehrsflächen	6	Verkehrsflächen	6	Abwasserleitungen	6	Öffentliche Grundflächen	6	Flächen für die Wasserwirtschaft	6	Flächen für Abtragungen oder Bodenschuttungen	6	Flächen für Land- und Forstwirtschaft	6	Flächen für Land- und Forstwirtschaft
Mischgebiete § 8 BauNVO	Sondergebiete § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO	7	Grundflächenzahl	7	nur Einzelhäuser zulässig	7	Grundstücksmessung	7	Verkehrsflächen	7	Verkehrsflächen	7	Abwasserleitungen	7	Öffentliche Grundflächen	7	Flächen für die Wasserwirtschaft	7	Flächen für Abtragungen oder Bodenschuttungen	7	Flächen für Land- und Forstwirtschaft	7	Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Gemarkung Kreuzweiler Flur 3, Maßstab 1:1000